

Stickoff zu Zamberg und Zückoff zu Zamberg und Zürßburg des heiligen Zöm. Dieichs Hürst/ Sersog in Francken/ der Nömisch Kapserlichen Majestät würcklich Seheimder * und Confereng * Nath/ Probst zu St. Alban ben Manns;

Son Soft tes Sona Den

Dann

Jarl Szilhelm Friderich / Sarggraff zu Brandenburg, Serkog in Preusen/zu Magdeburg / Stettin / Pomern/der Casuben und Wenden/zu Mecklenburg / auch in Schlessen und zu Erosen / Burggraff zu Kurnberg / Kurst zu Halberstadt/ Minden/Camin/Wenden/Schwerin/und Naßeburg/Graff zu Hobenzol-

lern und Schwerin/Hert der Lande Rostock und Starrgartt.

Beede des Sobl. Franckischen Braises Musschreibende Fürsten.





Be verschiedene, und recht bentsame Verordnungen, welche Fürsten und Stande bes Lobl. Frandifden Craifes jum Bebueff ber gemeinen Bobls fabrt und etwelcher Vermittlung beren allzusebr über handgenommenen Munt - Gebrechen haben ausgeben laffen , fenud zwar im Crais burch offenen Druck aller Dr: then perfundet, und barmit alles Ernftes gebotten worden, Die auff gewieffe Maak berunter gefeste Gold : und Gilber. Mungen bon grofferen und fleineren Gattungen burchaes bende big auff weitere Vorsehung entweder von dem Reich, ober dem Craif felbsten obnweigerlich anzunehmen , und hierben die mindeste Gefahrde , Unterschleiff , mucherische Muff und Cinmechslung , noch weniger aber die an fich bochft vervoente Ausführung Gold und Gilbers und anberer guten gangbabren Sorten , ben Bermeidung ber barauff gesetten nahmhafften Straff an Bermogen , Leib und

But irgendwogu Schulden fommen gulaffen :

Nachdemahlen aber die leudige Erfahrnuß mit täglither Nergrofferung ber baraus entstehenden Verwirrung, Schadens und Rachtheils , sowohl in Gewerb : und Sans bels : als all : anderen Nahrungs : Sachen , zumablen für Dem gemeinen Mann und armen Unterthan , Burgern und Reisenden , Frembben und Inheimischen sattsam belehret , daß big bieber eines fo wenig, als das andere durchaebends genau gehalten , ober auch von Obrigfeits wegen über: all mit gleichem Eruft vollzogen worben , vielmehr bie abgewurdigte Munten , befonders die Gold Gorten um den gesetten Werth anzunehmen , bif diese Stund von einigen permeigeret , bierdurch aber Sandel und Wandel vollia aebemmet , fofort ber Bucher ber gewinn : füchtigen Chriften und Juden bergeftalten hinauff getrieben werde, baß nicht ungleich zubesorgen, es borffte ben diesem tieffer einreiffenden Ubel alle Gulff und Mittel entweder berfvathet, oder wenigstens nicht mehr von folder Krafft und Wurchung fenn, die gur borhabenden guten durchgehende gleicher Ginrichtung und Beforgung ber gemeinen Wohlfahrt hochftnothin und erforderlich ift, diesem Unbent hingegen durch proviprovisional-Mittel nicht wohl besser gesteuret werden fan, als wann über dem gangen Inhalt obberührter Craif Derordnungen wohl und auff das genauiste ohne Nachsicht und Erdultung der allermindeften Ubertrettung gehalten werde, barumablen fich auch Diele baran zustoffen scheinen, baß wegen der Unficherheit, wie die Sach auff dem Reichs Zaa noch ausschlagen moge, man aller Orthen die abgewurdigs te Gold : und Gilber : Munken auff den, von dem Kranchifchen und mehr anderen Lobl. Reichs Craifen einsweilen best gestellt und von Ranserlicher Majestat belobt und alleranadiaft bestättigten Ruß, wie solder hierunten in dem ersteren Sas nahmhafft gemachet und beutlich erflaret ift, anzunehmen, einiges Bedencken = gegeniber aber feinen Scheu trage, hieben allerlen Unfua, undriftliche Gewinnfucht und mehr andere bochft ftraffliche Berbortheilungen nach eigenen Ginn des Wechslers, Rauff = und Sandels= manns auf eine nicht zu erduldende recht frebelmutbige Beiß aufzuüben; Allfo und biefem allem nach, erachten Wir ber antringenden eufferiften Nothdurfft zu fenn, daß diefem acmein schädlichen Unweesen durch Erneuerung beren ebeborig : und letteren Munt . Berordnungen zeitlich entgegen gegangen, und biß zu ganslicher Richtigstellung ber funfftigen Reichs. Munt Ordnung, einesweilen dem gegenwartigen bocht ichablichen Ubel auf gewiffe Maaß abgeholffen, somit indessen die Wandel und Sandelschafft, worauff Die Wohlfahrt des gemeinen Weefens hauptlachlich ankommet, möglichst beforderet, bennebens aber nicht nur bet gemeine Mann ben Ginnahm und Außgaab beren Carolinen, und anderen Gelds, in seine Rube, Sicherheit und Ordnuna mittlerweil gestellet, sondern auch hauptsächlich bem unerfattlichen Bucher deren Wechslern, Rauff und Sandelsleuthen, Chriften und Juden einsweilen Ginhalt gemachet merbe, welche ibre bochft verderbliche Geminnfucht noch immer, und so weit hinaus zu treiben suchen, daß ben langerer Nachsicht lender zu befahren ftehet, es borfften die von Seiten des Reichs vorzufehren sevende Gulff und Rettungs. Mittel entweder gar fruchtloft, ober wenigstens nicht bon ber der vollkommenen Würckung seyn, wie der vor Augen liegende allgemeine Unstand in der That erforderet; Wir sehen Uns demnechst ohnumgänglich veranlasset, dieses von ausschwinden hohen Crais. Ausschreib. Ambts wegen zur geschwinden Huss hierdurch, so viel sich dermahlen durch ein vernünstiges Insishen. Mittel heilsamlich thun lasset, bestens zu bewerchstelligen: Wittel heilsamlich thun lasset, ordenen und gebieten solchemnach von wegen des gesamten Franklischen Craises

Erftens , daß die Margarafflich Baaben Durlachifde, Rurftlich Sobenzollerische, Waldedische, und Grafflich-Monfortische biß hieher auffer dem gemeinen Lauff gebaltene 10. 5. 21. Gulben Stude noch weitersbin aufgeschloffen und bollig verbotten fenn follen, alle übrige bergleichen Gold Gattungen und fogenannte Caroliner bingegen bon alteren und jungeren Jahren, bon mas für Geprag und Manven diefelbe auch fenn mogen, follen, und zwar die 10. Gulben Stuck noch wie borbin 9. fl. 20. Rt., berley 5. Bulben Stud 4. fl. 40. Rr., mehr bergleichen 2:. fl. Stud 2. fl. 20. Rr. Rheinisch gelten, auch bon niemand anberft bober oder geringer, als wie biervor ftebet, angenomen, auff und außgewechslet, ober sonften unter mas Bormand es senn moge, ben wurdlicher Confiscation und andes rer ohnnachlichtlicher Obrigfeitlicher ichweren Straff, berringeret, ober anderfter gegen Auffagab und Ginbuß beg Sunbabers bermechslet, benenienigen aber, welche beraleichen Verbrechen und wucherischen Sandel entdecken, entmeder bon dem ju confiscirenden Geld, Gilber ober Gold, oder der darauf ju behauptenden Geld : Straff der drittere Theil ohnweigerlich verabfolget, und ihr Rahmen, wie es ihnen auch vorhero ichon zugesagt und verheissen worden ift, verschwiegen gehalten werden: Und weilen diesem nechst

Imentens die Silber-Munt, und benanntlich die Halbe und Viertels-Gulden, oder 30. und 15. Kreuger Stuck Rheinisch gerechnet, nicht von dem rechten Gehalt, und noch noch geringeren Werth, als die von Gold sich besinden; so sennd und verbleiben solche insgesamt, keine außgenommen, sowohl von denen alteren als jüngeren Jahren und Geprägen von Anno 1715. an, bis auf gegenwärtige Zeiten herzuzehlen, auf dem einmahl abgewürdigten Juß zu respective 25. und 12!. Kr. vestiglich stehen, es sollen auch unter oben bedeuteter Confiscation und nahmhafften Straff eine wie die andere, neue und alte, obschon dies se letztere unter denen kurchin hervorgesommenen Abdrucken nicht mit enthalten sennd, fürohin nicht höher oder geringer, als wie bereits gemeldet und ernsthafft verordnet worden ist, angenommen, auffgewechslet, oder auch im Crais irgendwo außgegeben werden: Wie dann

Drittens alle vorsindliche gante und halbe Ropfsstucker, oder disherige 20. und 10. Rr. Stud (ausser denen Fuldaisschen 20. Rr. dann 11. oder 12. Pfennig Stucken von Anno 1736. welche in dem Creps völlig verrussen bleiben) es mögen solche unter denen zetz erwehnten Abdrucken unt begrissen sehn oder nicht, wie anjeho, also and kunsttigdim sur 18. und respective 9. Rr. gang und gedig senn sollen, und wird nachmahlens alles Ernstes gebotten, die dis hieher erzehlte Gold- und Silber Gattungen in ihrem gesetzen Werth zu lassen, solche im Rauff, Dandel und Bandel, wie auch anderen Jahlungen anzunehmen, und hinwider anszugeden, soson fort daran einigen Gewinn nicht zu suchen, noch weniger darmit einen berbottenen Wucher und Handel zu treiben. Wohingegen

Viertens die neue Chur » Pfälhische, und Serhoglich. Würtenbergische, weiters die Fürstlich » Baadische, und Gräfflich Montfortische von 1732. an, in mercklicher Anzahl zum Vorschein kommende, und noch immersort in gemeinen Kauff und Handel herrumgehende 5. und 21. Kreuber Stucke nicht anderst, als sir 4. und 2. Kreuber in den Fränckischen Eraises Landen gestattet, die ältere aber wie alle norige gute gerechte Land und Schied » Müngen;

für

für voll zu respective 5. und 2: Kr. angenommen werden sollen: Worben

Funfftens dieses noch zu wissen ik, und genau zu bes folgen hierdurch Männiglich gebotten wird, die Chur. Bayrische Groschen, alte und neue, welche letztere häuffig zum Vorschein kommen, nicht höher als für 21. Rr. anzunehmen, auszugeben, oder auch ein und aufzuwechseln: Und gleichwie

Sechstens, nur gewiffe allbereit 1732. 11ten Jenner Bu jedermanne Dachachtung in offenen Drud beraus gegebene Rreuger im Franchischen Craif fur gultig fennd erfannt worden, und es allichon bamablens die ernftliche Mennung gehabt, und noch bis dato hat, die übrige alle meistentheils febr fcblechte, von gar feinem Werth fepende Rreuger und Zweyer, auch gar zu tilgen, und vollig auszurotten, und gleichwohlen fo nugbar und henlfam die Sach fich damable angelaffen, fo hauffig und Land = verderblich diese unnuge liederliche Baar fich ben gegenwartigem Berfall, und boch bedauerlicher Mung : Berruttung, ein wie das andere mabl, durch bochft verbottene ftraffliche Beege wieder einzuschleichen beginnet; Alfo wird hierdurch nochmablens alles Ernftes gebotten, feine bergleichen verruffene Rreuger und Zweper, ben schwerer Straff, und Obrigfeitlicher Unthung, die fich auch, befindenden Dingen nach , auf Leib und Gut erftreden folle , unter bem gemeinen Lauff zubringen, ober auch die wurdlich borbanbene in dem Craif aufzugeben, oder einzunehmen, geftals ten diefe nach benen hiebebor ergangenen mobibebachtlichen Craif. Schluffen, und zwar, wie allbereit oben gedacht, untern 11. Jenner 1722., und wiederum de Dato Rurn. berg ben 25. Jenner, weiters aber untern 31. Martii porgedachte 1732. Jahrs, welche insgefambt alles ihres Inhalts hieher wiederholet, und auf das neue bestättiget werben, wann fie nicht durch Sandel und Wandel in ihre Gebuhrts. Orthen tonnen guruck getrieben werben, in bie berech:

berechtigte Mung: Stått gebracht, allba verschmolken, und denen Eigenthumeren, oder Besigern, nach dem innerlichen Berthverguthet werden sollen: Wie dann weister zu Verhütung grösseren Ubels und Schadens, ingleischen des dissperigen unzuläßigen Geld. Handels, Unterschleisse, schadens vinderschleisse, schler und Golds, wucherischen Auf und Einwechslung guter Sorten, nehft mehr dergleichen höchst verpoenten Wipp: und Ripperenen hierdurch nochmahlen verordnet und alles Ernstes gebotzen wird.

Siebentens , daß fürterhin Niemand , wer der auch fenn moge , Chrift ober Jud , mit dem Gelb einigen verbottenen Sandel und Bandel gu treiben, und gu bem Ende ben Straff der Confiscation, die fich gegen die vorsetilide Ubertrettere , zumahlen ben anhaltenben unerfattlichen Wucher beren Rauff und Sandelsleuthen auf Gut , Leib und Leben erftrecken folle , ohne Borwiffen und Ginwilligung der Obrigfeit weder gemungt = noch ungemungt Gilber oder Gold, unter welchem das gute Currant , und anbere gerechte Schied-Munge, wie auch die abgewurdigte, in übergroffer Angahl , mit unzuläßigem Bortheil und Gewinn , auff und eingewechslete Gold : und Gilber : Gor. ten , ober die daraus um . und neuerlich geprägte Duca: ten, und anderes Geld verftanden werden, aus dem Traif, in auswärtige und frembde Lande zu führen, noch weniger aber und ben Bermeibung obgefetter fchwerer - auf erfteres Betretten fogleich mit allem Ernft zu vollziehender Beftraffung an Gut , Leib und Leben , bargegen ichlechtere Mungen hinein ju bringen , fich unterfteben folle : und bamit hierben umb fo weniger Unterfchleiff , und Gefahrbe gu beforgen senn moge; Sohaben.

Achtens Fürsten und Stände insgemein sich dahin allschon einverstanden, in Ihren Landes. Bezirch durch Ihre auffgestellte Beambte, auch alle Gerichts, und Unter-Obrigkeit, in Städten, Flecken, Mätchten und Dorffern, fern, so wohl auff die Innheimisch-als Ausländische Handels-Leute, Schuß-Verwandte, oder auch frembde Juden, dann auch hie und dort verborgen steckende Ripper und Wippere, wegen der vorhin in denen Reichs-Grund-Gesäten hochverbottenen Auswechstung und Aussührung Gold und Silbers, es mag umbgeprägtes, gemünst oder ungemünstes senn, obverstandener massen nicht nur genaue Obsicht nehmen zu lassen, sondern es sollen auch fürsnemblichen

Meuntens, in benen grofferen, und sambtlichen Sanbels : Seb : und Leea : Stadten hieruber besondere mit End und Pflicht belegte Manner zur Aufflicht bestellet, fo meis tere aber benen von dar ausgebenden Gutter = Rubr = und Rradt Bagen, von ber Obrigfeit ein erfleckliches Certificat, besonders über die so genannte Einschlage mit jedesmabliaer Benennung der eigentlichen Summ fo mobl. als deren Geld-Gattungen felbsten, von Gold ober Gilber zu mehrerer des Publici Sicherheit mit aufaegeben, oder aber in Entstehung deffen, und aegen die jenige, welde mit feiner bergleichen obriafeitlichen Beuhrkundung versehen sennd, oder aber nicht von selbsten, mas und wie viel fie am Gold und Silber ben fich führen, getreulich anzeigen folten, sie mogen auch geladen, und ibre Fracht aufgenommen haben wo sie wollen, mit ber Visitation, und so dann nach Befund der Sachen mit oben berordneter ernsthaffter Straff obnnachsichtlich verfabren werden : und weilen durch die Posten und Post Rutschen gar viles Gold und Silber, Geld und Gut, and und eins geführet wird; Also ist auch

Zehendens höchst nothig, daß darauff sleißige Obsicht gehalten und von denen verordneten Post-Alembtern funsstig kein Geld, Gold noch Silber, gemungt oder ungemunst, ohne schrifftliche von jeden Orts Obrigkeit ausgestellte Verzeichnuß, zur Aus und Einfuhr mehr aussanzund eingenommen werde, dann sonsten und ausser des

me

me boben Serren Rurffen und Standen , welche bierunter Die auf erlaubte Dinge fich erftredende Doft . Frenheit in minbeften zu francten, fondern nur biefem beforalichen Ubel, frafft bes in benen Reichs Gefaten, und fonderheit: lich vieler anderen zugeschweigen in dem von wenland Rans fer Maximiliano II glorwurdigfter Gedachtnuß in Anno 1571. den 20ften Januarii verfundigten Mandat, Des nenselben auffaetragenen Gewalts, und gegebenen Befeble, jum Beften bes gemeinen Weefens nach Nothburfft Borgubiegen, fich beeifferen, auff feine Weiß zu berbens den fenn murde, auch gegen bie Doft , Rutichen , und Mas gen auf gleiche Weiß verfahren , fo ein als die andere genau burchluchen , und bas weitere nach Recht und Erforbers nus vollziehen zu laffen : diesem Unweesen aber noch weis ters nach Moglichfeit zu begegnen follen anous innuildell

Gilftens, alle innheimische Rutscher, Aufflader und Fuhrleuthe schuldig und gehalten seyn, wann sie ben der Auffgab hie und dort einen verbottenen Einschleiff geringhaltiger Münzen oder Ausführung deren guten, worunter die abgewürdigte ebenmäßig zu verstehen seund, vermerken würden, solches sofort des Orths Obrigkeit, ben Vermeisdung ohnaußbleiblicher Straff, gewissenhafft anzumelden, denenjenigen hingegen

Awolsstens, welche dergleichen Verbrechen und wucherischen Handel, mit Ausswechslung und Versührung derer guten und Einschleppung geringer und verrussener Münsen entweder, beynebst ihr Angeben erweißlich machen, entweder von dem zu confiscirenden Geld, Silber und Gold, oder der darauss zu behauptenden Geld. Strass der drittere Theil, wie oden gemeldet, ohnweigerlich verahsolzget, und ihr Nahmen, wie es ihnen auch hierdurch nochmahls zugesaget und verheissen wird, verschwiegen gehalten werden: Allermassen und wo sich dieser Verordnung zuwider jemand unterstehen solte, dergleichen Müng. Ausgebung geringhaltig und verussener Sora

ten im Land, oder Versendung der guten altern und neuen umgeprägten, wohl gar gegen Empsang deren geringeren ausserhalb Landes vorzunehmen, soll derselbe das erstemahl mit der Confiscation des volligen Gelds, und noch eine mahl soviels und so großer Gelds. Buß als er eingewechstet, außgegeben und versühret, das anderemahl aber, über die Confiscation und Gelds. Straff, mit noch schärpferer Alhndung an Leib und Gut, mit zeitlicher oder ewisger Lands. Verweisung angesehn, und endlichan gar, nach Größe und Schwere des Verbrechens, au Leben selbsten gestraffet werden, wo sich dann jedermann vor Schaden, Unglück und unausbleiblicher Straff so schuldigst als sorzsamst zu hüten von selbsten wissen wird, welche ernstlich wohlmeinende Verordnung und Warnung auch

Drenzehendes, auf diejenige hauptsächlich mit zuber-Reben ift, so die nichts nutige Rreuter und Zweper ent: meder in groffer Menge, ober in verschiedenen Rablungen, nur eintels mit unterschieben , und wohl gar benen armen Taglobnern und Sandwerckern, auf eine gegen & Ott und feinen Nachsten bochst verantwortliche Weiß , vor ihren Dienst und recht sauren Lohn zu widmen bedacht seund: Worauf die Obriafeit besonders in denen groffern und bornebmeren Sandels : Statten ein so wachtsameres Aug zu baben, und diesem Unbeil umb so ohnermudeter auf den Grund nachzuseben baben wird , als man fast aus dem Solaa und jablingen neuerlichen Gerumbaang so vieler liederlichen Kreuger und Zwener Studen etwas ungleiches zu beargwohnen haben folte, oder wenigstens ben langerer frenen Berstattung derselben , daß Ubel sich gewißlich noch mehrers verärgern, und weit schlimmer als bas erfte werden borffte: Und folder aestalten

Vierzehendes, ist es fast eine unumbgängliche und hochst nothige Sache daß hierzu besondere verpflichtete. Aussehre und solche gewissenhaffte Leuthe bestellet werden, welche auf die Ubertrettere und zumahlen gestissentliche

Contravenienten, die entweder verruffen oder abgewürdigtes Geld einbringen, oder nach deren Verruff und Absehung dannoch wider das Verbott annehmen und außgeben, wohl acht zu haben, damit alsdann, auf deren Entdeckung, nicht allein die Verbrechere mit der Confiscation, sondern auch nach befinden, mit anderer Straff ohne Anschung der Persohn beleget, und solche nach schwere der Thathandlung, verdoppelt und erhöhet werden könne: Und damit endlichen

Fünffzehendes, der Einschleisfung neuer geringer Münsen für daskünftige in Zeiten, ohne grösseren Schaden und Nachtheil derer armen Unterthanen gesteuret werden möge: Solle nicht nur in Zukunst, in sobalden eine neue Müns Gattung zum Vorschein kommet, solche an seine Behörte sogleich eingeschieket, und darüber Bericht erstattet, sondern all dassenige, was in dem letztern Müns Patent vom 9. Novembris 1736. sonderlich wegen deren Fracht Zettlen über die zu Wasser und zu Land durchgehende Waaren verordnet worden ist, auf das genaueste befolget werden: Indessen aber und da

Sechzehendes, es noch hauptsächlich umb das schmelsten oder brechen guter Sorten und dergleichen Ripps und Wippereigen zu thun ist. So werden die vormahls erganzene Munts Edicken, Pschal- Verordnungen, und Kecessen hiermit allen Innhalts, besonders aber und übershaupt dasjenige anhero wiederholet, was der letztere Munts Prodations Schluß vom 17. Martii 1725, bey dem neundten Verathschlagungs Punct, hierüber heylssamlich an Handen giedet, somit auch Fürsten und Stände des Löbl. Fränclischen Craises all dieses auf das genaueste zu vollziehen und männiglich vor Schaben und Straff genugsam, wie hiermit nochmahlen alles Ernstes beschiehet, warnen zulassen, zum öfftern gebotten haben. Datum den 30. Julii 1737.

X 300 2272

Schingen feit der Lingfele fing neuer gerüfger geschren Scholen und Konferen Scholen und Konferen Scholen und Konferen Scholen und Konferen Scholen einer Konferen Geschren und Konferen gescher beiter und Konferen Scholen kann und Aufanfft, im scholen eine und Weden konferen Scholen geschichte Vereicht auf felluc konferen alle der geschichte geschichte Bereicht auf der geschichte Bereicht auf der geschichte Bereicht auf der geschichte Bereicht auf der der geschichte Bereicht auf der der geschichte Bereichte geschichte gesch

Sections of the service of the section of the confidence of the co

VD18

tes Sna

den



tiderich Sarl

wilderich Sarl

wilderich Sarl

wilderich Sarl

wilderich Sarl

wilderich Sarl

gen Faban

gen

graff zi in Preul Pomern/ lenburg / Burggra ftadt/ M rin/und lern un

Serhog Serhog Serhog Stettin / n/zu Mecku Crosen / zu Halberbenzoldenzolande

Beede des Sobi Musschreidenve Sursten.



3/Colo

